

Zweite Änderungssatzung
zur Hundesteuersatzung der Stadt Heinsberg

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1353) und des § 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029) hat der Rat der Stadt Heinsberg in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hundesteuersatzung der Stadt Heinsberg vom 20. Dezember 2010, zuletzt geändert durch die Erste Änderungssatzung vom 17. Dezember 2013, wird wie folgt geändert:

§ 3 wird um folgenden Absatz 2a ergänzt:

Steuerbefreiung wird darüber hinaus auf Antrag für Hunde gewährt, die im Sinne des § 12e Abs. 3 Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) dem Schutz und der Hilfe von beeinträchtigten Personen dienen. Eine Steuerbefreiung ist nur zu gewähren, wenn die Ausbildung des Hundes zum Assistenzhund im Sinne der §§ 12f und 12g BGG nachgewiesen werden kann.

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1.1.2022 in Kraft.